

VD / Motion Eugster-Wil / Richle-St.Gallen / Spiess-Rapperswil-Jona vom 25. November 2008

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung: Anpassung an die umliegenden Kantone

Antrag der Regierung vom 20. Januar 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Die Ladenöffnungszeiten des geltenden Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) sind das Resultat eines ausgewogenen politischen Kompromisses, der erst nach mehreren Anläufen zustande gekommen ist. Eine erste Revisionsvorlage (Revisionsvorlage 1995), die an Werktagen die Ladenöffnung bis 21.00 Uhr und vor öffentlichen Ruhetagen bis 18.00 Uhr erlauben wollte, scheiterte im Juni 1996 in der Volksabstimmung. Eine zweite Revisionsvorlage (Revisionsvorlage 2002), die wiederum von Montag bis Freitag die Ladenöffnung bis 21.00 Uhr, am Samstag aber nur bis 17.00 Uhr erlauben wollte, scheiterte in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003. Die dritte Vorlage der Regierung vom 7. Oktober 2003 schlug dann für die allgemein geltenden Ladenöffnungszeiten an den Werktagen lediglich geringe Änderungen vor und konzentrierte sich auf die erweiterten Öffnungszeiten von Läden mit einem speziellen Sortiment, insbesondere von Lebensmittelgeschäften bis 120m² (einschliesslich Tankstellenshops). Die allgemeinen Ladenöffnungszeiten für Montag bis Freitag wurden bei 06.00 bis 19.00 Uhr und für Samstag bei 17.00 belassen. Diese dritte Vorlage wurde vom Kantonsrat am 4. Mai 2004 mit 168:1 Stimmen angenommen und trat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Juli 2004 in Vollzug.

Das Anliegen der Motion deckt sich zwar mit den ursprünglichen Absichten der Regierung, die eine weitgehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten anstrebte, gefährdet jedoch den ausbalancierten Kompromiss zwischen den Gegnerinnen und Gegnern der Revisionsvorlagen 1995 und 2002 einerseits und den Befürworterinnen und Befürwortern einer weitergehenden Liberalisierung andererseits. Insbesondere wurde von Seiten des Referendumskomitees, das die Revisionsvorlage 2002 erfolgreich bekämpft hatte, während des Gesetzgebungsprozesses zum RLG die klare Erwartung geäussert, dass die allgemeine Ladenöffnung nicht bis 21.00 Uhr ausgedehnt werde (vgl. Botschaft, ABI 2003, 2279). Aufgrund der negativen Volksentscheide zu den Revisionsvorlagen 1996 und 2002 muss angenommen werden, dass diese Erwartung von einer Mehrheit der Stimmberechtigten geteilt wurde und die geltenden Ladenöffnungszeiten somit dem Willen eines grossen Teils der Bevölkerung entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die allgemeinen gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an Werktagen in den umliegenden Kantonen seit Erlass des RLG nicht geändert haben. Lediglich im Vorarlberg wurden die Ladenöffnungszeiten unter der Woche von 19.30 Uhr auf 21.00 Uhr und am Samstag von 17.00 auf 18.00 Uhr verlängert. Der st.gallische Gesetzgeber hat aber mit der zurückhaltenden, punktuellen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Jahr 2004 eine gewisse Benachteiligung des st.gallischen Detailhandels hingenommen.

Führen die grosszügigeren ausserkantonalen oder ausländischen Öffnungszeiten in Grenzregionen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die st.gallischen Läden, kann die Regierung ohnehin die erforderlichen Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bewilligen

(Art. 13 Abs. 2 RLG). Eine Anpassung des RLG allein wegen den Grenzregionen ist somit nicht notwendig, da deren besondere Bedürfnisse bereits nach dem geltenden Recht durch eine Ausnahmegewilligung abgedeckt werden können. Es besteht jedoch nur in vereinzelten Grenzorten ein Bedürfnis nach einer solchen Ausnahmegewilligung. Zwar hat die Regierung kürzlich die bestehende Ausnahmegewilligung für die Läden in der Stadt Rapperswil-Jona erweitert (RRB 2008/803), wobei aber auch dort lediglich Öffnungszeiten unter der Woche bis 20.00 Uhr und nicht bis 21.00 Uhr beantragt worden waren. Die Läden in den politischen Gemeinden Schmerikon und Buchs, die seit Juni 2000 aufgrund einer Ausnahmegewilligung einen zweiten Abendverkauf je Woche durchführen dürfen, haben bisher kein Bedürfnis nach einer Erweiterung ihrer Ausnahmegewilligungen angemeldet. Die übrigen Gemeinden in den Grenzregionen haben bis heute überhaupt nicht um eine Ausnahmegewilligung nachgesucht.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass die ordentlichen gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bis heute nicht flächendeckend ausgeschöpft werden. In verschiedenen Gemeinden schliessen die Läden unter der Woche um 18.30 Uhr, obwohl Art. 8 RLG – wie übrigens schon das frühere Gesetz über den Ladenschluss vom 21. März 1972 – die Ladenöffnung bis 19.00 Uhr zulässt. Dies gilt nicht nur für ländliche Verhältnisse, sondern sogar für zahlreiche Läden in der Stadt St.Gallen.